

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

16. Jahrgang
Januar 2008
ISSN 1434-3460

2/2008

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GBO § 20; BGB §§ 925, 873; ZPO § 894 – Auflassung aufgrund rechtskräftigen Urteils

BGB §§ 2270, 2271, 2278, 2289, 2292 – Abänderung eines Ehegattenerbvertrages durch gemeinschaftliches Testament, das nur einen Teil der Verfügungen von Todes wegen wiederholt

Gutachten im Fax-Abwurf

Rechtsprechung

BGB §§ 1573 Abs. 5, 1578 Abs. 1 Satz 2 – Darlegungs- und Beweislast für unterhaltsbeschränkende oder -befristende Tatsachen

BGB §§ 812 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2, 705 ff., 313 – Auch größere Einmalzahlung an den nichtehelichen Partner, die aber gemeinschaftsbezogen ist, kann vom zuwendenden Partner oder dessen Erben nicht zurückgefordert werden

BNotO § 19; BeurkG § 17; GmbHG § 56 – Belehrungspflicht des Notars über Differenzhaftung bei Anhaltspunkten für überhöhte Bewertung einer Sacheinlage (hier: Umwandlung von Gesellschafterdarlehen in Stammeinlagen)

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GBO § 20; BGB §§ 925, 873; ZPO § 894 Auflassung aufgrund rechtskräftigen Urteils

I. Sachverhalt

Der Grundstückseigentümer wurde durch Gerichtsurteil zur Auflassung verurteilt. Der Erwerber erklärte unter Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils gegenüber dem Notar ebenfalls die Auflassung. Die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils wurde mit Schnur und Siegel mit der Niederschrift verbunden. Dem Grundbuchamt wurde eine Ausfertigung der Urkunde samt beglaubigter Abschrift des Gerichtsurteils zum Vollzug vorgelegt. Das Grundbuchamt verlangt jedoch die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung selbst.

II. Fragen

Wie ist die Auflassung bei rechtskräftiger Verurteilung des Grundstückseigentümers zur Auflassung zu vollziehen? Ist insbesondere dem Grundbuchamt die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils vorzulegen oder genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift hiervon?

III. Zur Rechtslage

1. Erklärung der Auflassung bei rechtskräftigem Urteil zur Abgabe der Auflassung (§ 894 ZPO)

a) Auflassungserklärung des Veräußerers

Die Verurteilung zur Erklärung oder Entgegennahme der Auflassung ist eine Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung. Diese gilt nach § 894 ZPO als abgegeben, sobald das entsprechende Urteil **Rechtskraft** erlangt hat.

Ist die Verurteilung nur zur Leistung **Zug um Zug** gegen eine Gegenleistung des Gläubigers erfolgt, so ist nicht nur ein Rechtskraftvermerk erforderlich, sondern eine **vollstreckbare Ausfertigung**. Diese vollstreckbare Ausfertigung kann nach § 894 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 726 Abs. 2 ZPO nur erteilt werden, wenn der Gläubiger entweder den Nachweis der Erfüllung des Gegenanspruchs oder des Annahmeverzugs des Schuldners erbringt. Dann tritt die Vollstreckungswirkung in dem Zeitpunkt ein, in dem der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die vollstreckbare Ausfertigung hinausgibt (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 66. Aufl. 2008, § 894 ZPO Rn. 22; Brehm, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl. 2004, § 894 ZPO Rn. 28; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 13. Aufl. 2004, Rn. 748). Das Grundbuchamt hat dann nicht mehr zu prüfen, ob die Gegenleistung bei der Zug-um-Zug-Verurteilung auch erbracht ist; die Prüfung erfolgt allein im Klauselerteilungsverfahren.

Ersetzt wird aber lediglich die Erklärung des Beklagten, nicht die des Klägers. Der **Kläger** muss daher seine eigene **Auflassungserklärung** noch vor dem Notar abgeben. Nach § 925 Abs. 1 BGB erfordert dies die gleichzeitige Anwesenheit von Veräußerer und Erwerber bei dem Notar. Nach h. M. wird die Anwesenheit des Beklagten dadurch ersetzt, dass das Urteil dem Notar bei Erklärung der Auflassung vorgelegt wird (BayObLGZ 83, 181 = Rpfleger 1983, 390 = WM 1983, 1118; BayObLG DNotI-Report 2005, 103 = FGPrax 2005, 178 = NotBZ 2005, 216 = RNotZ 2005, 362 = Rpfleger 2005, 488 = ZNotP 2005, 277 m. Anm. Tiedtke; KGJ 44, 221, 223; KGJ 49, 179, 183; Demharter, GBO, 25. Aufl. 2005, § 20 GBO Rn. 24; Meikel/Böttcher, Grundbuchrecht, 9. Aufl. 2004, § 20 GBO Rn. 122; Kössinger, in: Bauer/von Oefele, GBO, 2. Aufl. 2006, § 20 GBO Rn. 193; KEHE/Munzig, Grundbuchrecht, 6. Aufl. 2006, § 20 GBO Rn. 98). Nach anderer Ansicht genügt hingegen für die Erklärung der Auflassung durch den Kläger das bloße Vorhandensein des rechtskräftigen Urteils; eine Vorlage sei zur Beurkundung der Auflassung nicht erforderlich, da diese zusätzliche materielle Wirksamkeitsvoraussetzung für die Auflassung im Gesetz keine Stütze finde; es genüge die Vorlage gegenüber dem Grundbuchamt im Rahmen des Grundbuchvollzuges (Grün, in: Bamberger/Roth, BGB, 2003, § 925 Rn. 22; Staudinger/Pfeifer, BGB, 2004, § 925 BGB Rn. 84; ebenso möglicherweise Schöner/Stöber, Rn. 747).

b) Auflassungserklärung des Erwerbers

Die Auflassungserklärung des Veräußerers wird aufgrund des vorliegenden rechtskräftigen bzw. vollstreckbaren Urteils nach § 894 ZPO fingiert. Zu beurkunden ist nunmehr lediglich die Auflassungserklärung des Erwerbers.

Deutlich wird dies etwa in dem Leitsatz der bereits zitierten Entscheidung des BayObLG aus dem Jahr 2005: „Ist der Käufer eines Grundstücks zur Abgabe einer Auflassungserklärung verurteilt worden, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil Rechtskraft erlangt hat (§ 894 ZPO). Dem Formerfordernis des § 925 BGB kann dann dadurch Rechnung getragen werden, dass der Verkäufer und Vollstreckungsgläubiger unter Vorlage des Urteils die Auflassung vor dem Notar erklärt (vgl. BayObLGZ 1983, 181/185 = Rpfleger 1983, 390 f.). In einem solchen Fall findet aber nicht eine – erneute – Abgabe der bereits durch Urteil ersetzten und damit existenten Auflassungserklärung statt. Fingiert wird nur die Anwesenheit des verurteilten Käufers. ...“ (BayObLG, Beschl. v. 23.3.2005 – 3Z BR 274/04, DNotI-Report 2005, 103 = FGPrax 2005, 178 = NotBZ 2005, 216 = RNotZ 2005, 362 = Rpfleger 2005, 488 = ZNotP 2005, 277 m. Anm. Tiedtke).

2. Nachweis der Auflassung gegenüber dem Grundbuchamt (§ 20 GBO)

a) Auflassungserklärung des Erwerbers

Dem Grundbuchamt ist die Auflassung zum Vollzug der Eigentumsumschreibung nach § 20 GBO nachzuweisen. Hinsichtlich der Auflassungserklärung des Erwerbers ergeben sich dabei keine Besonderheiten. Diese ist dem Grundbuchamt nach allgemeinen Grundsätzen in der Form des § 29 GBO nachzuweisen, d. h. entweder durch Vorlage einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift der notariellen Urkunde. Denn auch für den Nachweis der Auflassung genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift (Schöner/Stöber, Rn. 3342).

b) Nachweis der Erklärung des Veräußerers

Für die durch die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils ersetzte Erklärung des Veräußerers könnten sich jedoch Besonderheiten ergeben. Denn die Vorlage der Urschrift oder einer Ausfertigung gegenüber dem Grundbuchamt ist dann erforderlich, wenn mit dem Besitz der Urkunde besondere Rechtsfolgen verbunden sind (Schöner/Stöber, Rn. 170). Dies gilt insbesondere für Vollstreckungstitel (Demharter, GBO, 25. Aufl. 2005, § 29 GBO Rn. 59).

Dies scheint uns aber auf die vorliegende Erklärung der Auflassung aufgrund rechtskräftigen bzw. vollstreckbaren Urteils nicht zuzutreffen. Denn dem Grundbuchamt ist hier lediglich die Erklärung der Auflassung nachzuweisen. Diese setzt jedenfalls voraus, dass das betreffende Urteil bei Beurkundung der Auflassung des Erwerbers bereits ergangen war – nach h. M. auch, dass es bei der Beurkundung in Ausfertigung vorlag. Letzteres ist hier durch den beurkundenden Notar in der Niederschrift beweiskräftig festgestellt. Ebenso ist der Inhalt des Urteils durch die mitvorgelegte beglaubigte Abschrift festgestellt. Darüber hinaus ist nicht relevant, ob der Erwerber noch im Besitz der Ausfertigung ist, sondern lediglich, ob dem Veräußerer auch beim Grundbuchvollzug noch die Verfügungsmacht über das Grundstück zustand. Daher genügt u. E. die Vorlage einer beglaubigten Abschrift.

c) Hilfsüberlegung

Würde man dennoch die Vorlage einer Urteilsausfertigung für erforderlich halten, so erscheinen uns die Voraussetzungen für die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung nach § 733 ZPO nicht gegeben. Dem Notar bliebe dann keine andere Möglichkeit, als das Siegel zu lösen, mit dem die Urteilsausfertigung mit der Niederschrift verbunden ist, und die Urkunde dann neu zu siegeln – sinnvollerweise verbunden mit einem Vermerk, wann und warum das Siegel gelöst wurde. So hält die Literatur den Notar nicht nur für berechtigt, sondern sogar für verpflichtet, wenn er feststellt, dass die Niederschrift falsch geheftet wurde, diesen Zustand zu beseitigen und die richtigen Blätter der Niederschrift gem. § 44 BeurkG zu verbinden (Winkler, BeurkG, 15. Aufl. 2003, § 44 BeurkG Rn. 11; v. Schuckmann/Preuß, in: Huhn/v. Schuckmann, BeurkG, 4. Aufl. 2003, § 44 BeurkG Rn. 6).

BGB §§ 2270, 2271, 2278, 2289, 2292 Abänderung eines Ehegattenerbvertrages durch gemeinschaftliches Testament, das nur einen Teil der Verfügungen von Todes wegen wiederholt

I. Sachverhalt

Kinderlose Ehegatten errichteten im Jahre 1990 einen Erbvertrag, in welchem sie sich gegenseitig zu Erben einsetzten und eine Nichte und einen Neffen der Ehefrau zu Schlusserben bestimmten – beides als vertragsmäßige Verfügungen. Der Erbvertrag enthält eine Abänderungsbefugnis (Änderungsvorbehalt), wonach der überlebende Ehegatte unter den Schlusserben eine abweichende Aufteilung des Nachlasses vornehmen kann, „z. B. durch abweichende Erbquoten, durch eine andere Aufteilung des Nachlasses oder durch Vermächtnisse, wobei er dann auch einzelne Schlusserben ganz von der Erbfolge ausschließen kann“.

Im Jahre 2000 errichteten die Ehegatten ein gemeinsames handschriftliches Testament. In diesem setzten sie sich wiederum gegenseitig zu Erben ein und beriefen wieder die Nichte und den Neffen der Ehefrau zu Schlusserben des Längstlebenden – wie in dem Erbvertrag aus dem Jahre 1990. Weitere Regelungen enthält das gemeinschaftliche Testament nicht; insbesondere wurde die Abänderungsbefugnis aus dem Erbvertrag nicht wiederholt.

Nach dem Tode des Ehemannes möchte die Ehefrau nun ein neues Testament errichten. In diesem will sie ihren Neffen zum Vorerben und ihre Nichte zur Nacherbin berufen. Außerdem soll die Nichte Vermächnisse erhalten.

II. Fragen

1. Hebt das privatschriftliche Ehegattentestament die Abänderungsbefugnis des Erbvertrages auf, wenn es die erbvertraglichen Regelungen zwar hinsichtlich der Erbeinsetzung, aber nicht hinsichtlich der Abänderungsbefugnis wiederholt?

2. Falls die Abänderungsbefugnis aufgehoben ist: Steht die Berufung der Neffen und Nichten der Ehefrau als wechselbezügliche Verfügung gemäß § 2270 BGB einer abweichenden Verfügung durch die überlebende Ehefrau entgegen?

III. Zur Rechtslage

1. Aufhebung eines Ehegattenerbvertrages durch nur teilweise Wiederholung im gemeinschaftlichen Testament?

a) Aufhebung eines Erbvertrages durch gemeinschaftliches Testament (§ 2292 BGB)

Nach § 2292 Satz 1 BGB kann ein zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern geschlossener Erbvertrag auch durch ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten oder Lebenspartner aufgehoben werden. Die Aufhebung kann sich hier (anders als bei der Aufhebung durch ein Einzeltestament nach § 2291 BGB) **auch auf vertragsmäßige Erbeinsetzungen** beziehen. Außerdem spielt es keine Rolle, in welcher Form das gemeinschaftliche Aufhebungstestament errichtet wurde. Es kommen daher neben öffentlichen Testamenten auch private, eigenhändige Testamente in Betracht (vgl. J. Mayer, in: Reimann/Bengel/J. Mayer, Testament und Erbvertrag, 5. Aufl. 2006, § 2292 BGB Rn. 4).

Das Aufhebungstestament nach § 2292 BGB kann entweder den ganzen Erbvertrag aufheben oder sich auf die Aufhebung einzelner, in ihm getroffener Verfügungen beschränken (vgl. BayObLG FamRZ 1986, 392, 393; Staudinger/Kanzleiter, BGB, 2006, § 2292 Rn. 4). Das gemeinschaftliche Testament kann in diesem Zusammenhang den Erbvertrag entweder ausdrücklich aufheben oder auch **stillschweigend** dadurch, dass es widersprechende Verfügungen trifft, sofern nur der Wille der Ehegatten, die vertragsmäßigen Verfügungen durch testamentarische zu ersetzen, ausreichend deutlich wird. Die herrschende Auffassung wendet in diesem Zusammenhang die §§ **2254, 2258 BGB analog** an (BGH DNotZ 1987, 430 = FamRZ 1987, 272 = NJW 1987, 901, 902 = Rpfleger 1987, 202; BayObLG FamRZ 1986, 392, 393; Soergel/Wolf, BGB, 13. Aufl. 2002, § 2292 Rn. 4; J. Mayer, in: Reimann/Bengel/Mayer, § 2292 BGB Rn. 5).

b) Keine ausdrückliche Aufhebung (§ 2254 BGB)

Im vorliegenden Fall erfolgte keine ausdrückliche Aufhebung des Erbvertrages.

c) Keine Aufhebung durch sachlich widersprechende positive Verfügungen (§ 2258 BGB)

Es kommt also darauf an, ob festgestellt werden kann, dass die Ehegatten konkludent durch widersprechende Regelungen i. S. d. § 2258 BGB den Erbvertrag bzw. die in ihm enthaltenen vertragsmäßigen Verfügungen aufgehoben haben.

Ein Widerspruch i. S. v. § 2258 Abs. 1 BGB ist zunächst dann anzunehmen, wenn die Verfügungen **sachlich nicht miteinander vereinbar** sind, die getroffenen Anordnungen also nicht nebeneinander Geltung erlangen können, sondern sich gegenseitig ausschließen (vgl. Palandt/Edenhofer, BGB, 67. Aufl. 2008, § 2258 Rn. 2). Dies ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die Schlusserbenberufung nicht der Fall, da sich die Verfügungen insoweit inhaltlich decken.

d) Aufhebung durch abschließende Neuregelung auch bei nur teilweiser Wiederholung

Aber auch bei sachlich übereinstimmenden Verfügungen kann nach allgemeiner Auffassung ein Widerspruch i. S. v. § 2258 BGB vorliegen, wenn die spätere Verfügung **allein und ausschließlich gelten** soll (vgl. Litzemberger, in: Bamberger/Roth, BGB, 2003, § 2258 Rn. 5 m. w. N.). Dies ist dann der Fall, wenn die teilweise Weitergeltung des früheren Testaments dem im späteren Testament geäußerten bzw. zum Ausdruck kommenden Erblasserwillen zuwiderliefe (BGH MDR 1982, 38 = NJW 1981, 2745 = WM 1981, 1137; BGH FamRZ 1985, 175 = NJW 1985, 969 = Rpfleger 1985, 115).

Hierbei handelt es sich um eine **Auslegungsfrage**, bei der die allgemeinen Grundsätze der Testamentsauslegung gelten, so dass neben dem Wortlaut des späteren Testaments auch außerhalb des Testaments liegende Umstände Berücksichtigung finden können (bzw. müssen). Dies gilt auch für andere Erklärungen des Erblassers, wie beispielsweise frühere oder spätere Verfügungen von Todes wegen oder sonstige Äußerungen des Erblassers. Zu berücksichtigen wären aber beispielsweise auch die näheren Umstände, die zur Errichtung des neuen Testaments im Jahre 2000 geführt haben.

Im Rahmen der individuellen Auslegung wird zu berücksichtigen sein, dass darin, dass bei Wiederholung einer früheren Verfügung ein Teil weggelassen wird, **regelmäßig die Aufhebung des nicht wiederholten Teils zu sehen ist** (Litzemberger, in: Bamberger/Roth, § 2258 BGB Rn. 5 m. w. N.).

Dies gilt insbes., wenn es sich bei der ersten Verfügung – wie im vorliegenden Fall – um eine notariell beurkundete Verfügung handelt. Denn den Ehegatten dürfte dann bei Errichtung der zweiten Verfügung Tatsache und Inhalt der ersten Verfügung bekannt gewesen sein, so dass eher vermutet werden kann, dass mit der Errichtung der zweiten – nur teildentischen – Verfügung auch eine sachliche Änderung des letzten Willens verbunden war.

In der jüngeren Rechtsprechung entschied beispielsweise das OLG Frankfurt (ZFE 2003, 288), dass ein späteres Testament, in dem der Erblasser lediglich seine künftige Ehefrau zur Alleinerbin bestimmte (anstelle der ursprünglichen Einsetzung von Miterben), auch den Widerruf der in einem früheren Testament neben zahlreichen weiteren Anordnungen enthaltenen Testamentsvollstreckung bedeuten könne.

Andererseits beanstandete das BayObLG nicht, dass die Tatsacheninstanz keinen Widerruf der Schlusserbeneinsetzung sah, wenn bei zwei gemeinschaftlichen Testamenten das erste die wechselbezügliche Erbinsetzung und eine Schlusserbeneinsetzung enthielt, das zweite aber nur die wechselbezügliche Erbinsetzung wiederholte (BayObLG FamRZ 1997, 1244 = NJWE-FER 1997, 157 = Rpfleger 1997, 310).

Entscheidend ist daher letztlich immer die **individuelle Auslegung**, so dass aus unserer Sicht keine abschließende Stellungnahme zum Fortbestand des Änderungsvorbehalts erfolgen kann.

2. Abänderbarkeit der Schlusserbeneinsetzung durch neue Verfügung (§ 2270 BGB)

Geht man davon aus, dass durch das spätere gemeinschaftliche Testament die Abänderungsbefugnis des Erbvertrages aufgehoben wurde, so wäre die neue Verfügung insoweit nicht wirksam, als hierin eine Beeinträchtigung der erbrechtlich bindend Bedachten i. S. d. § 2289 Abs. 1 Satz 2 BGB liegen würde. Eine Beeinträchtigung in diesem Zusammenhang stellt es beispielsweise dar, wenn ein bindend Bedachter später mit Vermächtnissen beschwert wird oder durch die Anordnung der Nacherbfolge beschränkt wird.

Eine erbrechtliche Bindung setzt aber voraus, dass Neffe und Nichte in dem gemeinschaftlichen Testament im Wege einer wechselbezüglichen Verfügung i. S. d. § 2270 BGB bedacht worden sind.

a) Keine ausdrückliche Bestimmung über Wechselbezüglichkeit

Enthält das gemeinschaftliche Testament keine ausdrückliche Anordnung zur Frage der Wechselbezüglichkeit (wie dies hier beim privatschriftlichen Testament der Fall war) und ergibt auch die individuelle Auslegung kein eindeutiges Ergebnis, muss die Wechselbezüglichkeit anhand der Auslegungsregel des § 2270 Abs. 2 BGB bestimmt werden.

b) Zweifelsregelung bei Verwandten und nahestehenden Personen (§ 2270 Abs. 2 BGB)

Nach § 2270 Abs. 2 BGB liegt im Zweifel ein Verhältnis der Wechselbezüglichkeit vor, wenn dem einen Ehegatten von dem anderen eine Zuwendung gemacht wurde und der andere für den Fall seines Überlebens eine Verfügung zugunsten einer Person getroffen hat, die mit dem anderen (vorverstorbenen) Ehegatten verwandt ist oder ihm sonst nahesteht.

Im vorliegenden Sachverhalt handelt es sich bei den eingesetzten Schlusserben um einen Neffen bzw. eine Nichte der überlebenden Ehefrau. Es handelt sich also nicht um Personen, die **mit dem vorverstorbenen Ehegatten verwandt** sind (da lediglich eine Schwägerschaftsbeziehung zu diesem besteht), sondern (nur) um Verwandte des überlebenden Ehegatten.

Eine erbrechtliche Bindung an die Schlusserbeneinsetzung dieser Personen würde sich über § 2270 Abs. 2 Var. 2. BGB daher nur dann ergeben, wenn die eingesetzten Schlusserben dem vorverstorbenen Ehegatten i. S. dieser Vorschrift „**nahestanden**“. Dieses Tatbestandsmerkmal wird von der herrschenden Auffassung **sehr restriktiv** interpretiert, um die Vermutung nicht zur gesetzlichen Regel werden zu lassen (BayObLG FamRZ 1991, 1232 = JuS 1992, 77; OLG Hamm FamRZ 2001, 1647 = NJWE-FER 2001, 157 = OLG-Report 2001, 213; KG OLGZ 1993, 398 = DNotZ

1993, 825 = FamRZ 1993, 1251 = Rpfleger 1993, 344). Nach ständiger Rechtsprechung fallen unter dieses Tatbestandsmerkmal nur Personen, zu denen der vorverstorbene Ehegatte enge persönliche und innere Bindungen gehabt hat, die mindestens dem üblichen Verhältnis zu nahen Verwandten entsprechen, wie dies beispielsweise im Hinblick auf die Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, enge Freunde, evtl. langjährige Angestellte und sog. „bewährte“ Hausgenossen der Fall ist (BayObLGZ 1982, 474 = FamRZ 1983, 838 = Rpfleger 1983, 155; KG OLGZ 1993, 398 = DNotZ 1993, 825 = FamRZ 1993, 1251 = Rpfleger 1993, 344; vgl. Palandt/Edenhofer, § 2270 BGB Rn. 9).

Ob es sich im vorliegenden Fall um Personen handelt, die dem vorverstorbenen Ehegatten in diesem Sinne „nahestanden“, lässt sich dem vorliegenden Sachverhalt nicht entnehmen. Dies dürfte aber nicht ohne weiteres anzunehmen sein. Da es sich bei den zu Schlusserben berufenen Personen um Verwandte der überlebenden Ehefrau handelte, ist eher **keine** Bindungswirkung anzunehmen (Rückschluss aus § 2270 Abs. 2 Var. 2 BGB).

3. Ergebnis

Ob der Änderungsvorbehalt durch das gemeinschaftliche Testament aufgehoben worden ist, hängt von einer individuellen Auslegung der Verfügungen ab. Bei teildentischen Verfügungen wie im vorliegenden Fall dürfte man im Zweifel von einer Aufhebung des nicht wiederholten Teils ausgehen können.

Es bleibt ferner Auslegungsfrage, ob die Schlusserbeneinsetzung der Verwandten der Ehefrau wechselbezüglich war; es spricht mehr dafür, dass die Ehefrau hieran nicht erbrechtlich gebunden ist.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB § 927
Aufgebotsverfahren bei Miteigentumsanteil
Fax-Abruf-Nr.: **11489**

WEG §§ 21, 25, 27; BGB §§ 1018, 1090
Wohnungseigentümergeinschaft als Vertragspartei eines einer Grunddienstbarkeit zugrunde liegenden Benutzungsvertrages (Bezug auf Gutachten, DNotI-Report 2007, 169)
Fax-Abruf-Nr.: **11492**

HöfeO §§ 13, 12
Nachfindungsansprüche der weichenden Erben bei langfristiger Verpachtung des Hofes
Fax-Abruf-Nr.: **12152**

Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung e. V. kündigt an:
**Achtes Wissenschaftliches Symposium
des Instituts für Notarrecht
an der Universität Würzburg**

INotR
Institut für
Notarrecht an
der Universität
Würzburg

Scheidung, Trennung –
Scheidungs- und Trennungsvereinbarungen

am Freitag, 30. Mai 2008,

Bitte beachten: ➔ **Neubaukirche, Julius-Maximilians-Universität, Würzburg**

- 9.00 Uhr **Begrüßung** durch Prof. Dr. Peter **Limmer**
Notar, Würzburg, stellv. Vorsitzender des Instituts für Notarrecht, Würzburg
- 9.15 Uhr **Inhaltskontrolle von Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen**
Dr. Meo-Micaela **Hahne**, Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof, XII. Zivilsenat
anschließend Diskussion
- 10.15 Uhr Kaffeepause
- 10.45 Uhr **Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen aus notarieller Sicht**
Dr. Christof **Müch**, Notar, Kitzingen
anschließend Diskussion
- 11.45 Uhr **Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen vor dem Hintergrund der
Unterhaltsrechtsreform**
Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter **Schwab**, Universität Regensburg, Ehrenmitglied der NotRV
anschließend Diskussion
- 12.45 Uhr Mittagessen im historischen Innenhof der Alten Universität (im Tagungsbeitrag inbegriffen)
- 14.00 Uhr **Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich nach der Strukturreform
des Versorgungsausgleichs**
Dr. Andrea **Schmucker**, Notarin a.D., Geschäftsführerin der Bundesnotarkammer, Berlin,
anschließend Diskussion
- 14.45 Uhr **Einige Aspekte zur Vermögensauseinandersetzung in der Scheidung aus anwaltlicher Sicht**
Dr. Ludwig **Bergschneider**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, München
anschließend Diskussion
- 15.45 Uhr Kaffeepause
- 16.15 Uhr **Steuerrechtliche Probleme und Gestaltungsaufgaben bei Trennungs- und
Scheidungsvereinbarungen**
Dr. Eckhard **Wälzholz**, Notar, Füssen
anschließend Diskussion
- ca. 17.15 Uhr **11. Mitgliederversammlung** der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V.
- Tagungsleitung: Prof. Dr. Peter **Limmer**, Notar, Würzburg
stellv. Vorsitzender des Instituts für Notarrecht an der Universität Würzburg

Organisatorische Hinweise:

Die Veranstaltung richtet sich an alle vertragsgestaltend und forensisch tätigen Praktiker und einschlägig interessierten Wissenschaftler, also nicht nur an Notare bzw. Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V.
Sämtliche Teilnehmer erhalten nach dem Symposium eine Teilnahmebescheinigung sowie einen Tagungsband per Post.

Tagungsbeitrag (inklusive Verköstigung, Teilnahmebescheinigung und Tagungsband):

- **130 €** für Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. (NotRV)
- **185 €** für Nichtmitglieder
- **65 €** für Notarassessoren und Rechtsanwälte mit höchstens dreijähriger Zulassung
- **frei** für Notarassessoren, die Mitglied der NotRV sind

Der Tagungsbeitrag ist vor Beginn der Tagung und nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. mit Verwendungszweck: „Symposium Mai 2008“ bei der Bayerischen HypoVereinsbank AG Würzburg, BLZ 79020076, Konto-Nr. 6671594, zu überweisen. Rückerstattung des Tagungsbeitrages bei Nichtteilnahme erfolgt nur bei Abmeldung bis 7 Tage vor der Veranstaltung.

Anmeldungen richten Sie bitte an:

Institut für Notarrecht an der Universität Würzburg, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg, Tel. 0931/355760,
Fax: 0931/35576225, email: notrv@dnoti.de

VwVfG §§ 35, 43; SächsWaldG §§ 8, 9; BGB §§ 433, 925

Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes (hier Genehmigung der Umwandlung eines Waldgrundstücks zum Zwecke der Bebauung) für und gegen den Käufer als Einzelsrechtsnachfolger

Fax-Abruf-Nr.: 11490

BeurkG §§ 9 Abs. 1 S. 2, 13 Abs. 1, 13a, 14; BGB § 311b Abs. 1

Verlesung bei Kettenverweisung einer Anlage auf weitere Anlage

Fax-Abruf-Nr.: 11491

Rechtsprechung

BGB §§ 1573 Abs. 5, 1578 Abs. 1 Satz 2 Darlegungs- und Beweislast für unterhaltsbeschränkende oder -befristende Tatsachen

Die Darlegungs- und Beweislast für Tatsachen, die zu einer Befristung oder Beschränkung des nachehelichen Unterhalts führen können, trägt der Unterhaltsverpflichtete, weil sowohl § 1573 Abs. 5 als auch § 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB als Ausnahmetatbestände konzipiert sind. Hat der Unterhaltspflichtige allerdings Tatsachen vorgetragen, die wie die Aufnahme einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit in dem vom Unterhaltsberechtigten erlernten oder vor der Ehe ausgeübten Beruf einen Wegfall ehebedingter Nachteile und damit eine Begrenzung des nachehelichen Unterhalts nahe legen, obliegt es dem Unterhaltsberechtigten, Umstände darzulegen und zu beweisen, die gegen eine Unterhaltsbegrenzung oder für eine längere „Schonfrist“ sprechen.

BGH, Urt. v. 14.11.2007 – XII ZR 16/07

Kz.: L I 1 – § 1573 Abs. 5 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10764

Problem

Der BGH hatte in jüngster Zeit bereits mehrfach über die den Scheidungsunterhalt zeitlich befristenden Vorschriften der §§ 1573 Abs. 5 und 1578 Abs. 1 S. 2 BGB zu entscheiden (die durch die Unterhaltsreform, BGBl. 2007 I, 3189, nicht verändert wurden) (BGH DNotI-Report 2007, 189, 190). Auch im vorliegenden Sachverhalt geht es um Ehegatten, die in der damaligen DDR relativ jung geheiratet hatten, so dass die unterhaltsberechtigten Ehefrau im Zeitpunkt der Scheidung trotz knapp 20-jähriger Ehe erst 40 Jahre alt war und die gemeinsamen Kinder bereits volljährig und nicht mehr unterhaltsbedürftig waren. Das OLG Brandenburg hatte der geschiedenen Ehefrau einen nachehelichen Aufstockungsunterhalt für einen Zeitraum von 5 Jahren zugesprochen. Dabei hat es insbesondere berücksichtigt, dass die Ehefrau in ihrem erlernten Beruf wieder in Vollzeit tätig war und dass seit der Trennung der Ehegatten bereits vor der Scheidung ca. 5 Jahre vergangen waren. Fortbestehende berufliche Nachteile aufgrund der Ehe habe die Ehefrau nicht vorgetragen.

Entscheidung

Neu an der jetzigen Entscheidung des BGH sind die Ausführungen zur **Beweislast**. Danach ist der Unterhaltspflichtige für die Tatsachen darlegungs- und beweispflichtig, die eine Befristung eines Unterhaltsanspruchs begründen (also im vorliegenden Fall die vollzeitige Erwerbstätigkeit der Un-

terhaltsberechtigten in ihrem ursprünglichen Beruf). Dann müsse umgekehrt die Unterhaltsberechtigten vortragen, falls dennoch ehebedingte Nachteile fortbeständen (etwa ein infolge der zwischenzeitlichen Kinderpause geringerer Lohn).

BGB §§ 812 Abs. 1 Satz 2 Var. 2, 705 ff., 313 Auch größere Einmalzahlung an den nichtehelichen Partner, die aber gemeinschaftsbezogen ist, kann vom zuwendenden Partner oder dessen Erben nicht zurückgefordert werden

Zu Ausgleichsansprüchen des Erben gegen den überlebenden Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die bis zum Tod des Erblassers bestanden hat.

BGH, Urt. v. 31.10.2007 – XII ZR 261/04

Kz.: L I 1 – § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 2 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10765

Problem

Der krebserkrankte Erblasser hatte seiner Lebensgefährtin ein halbes Jahr vor seinem Tod knapp 80.000.– DM als „Umbuchung“ überwiesen. Der Erbe (später dessen Insolvenzverwalter) nahm die Lebensgefährtin auf Rückzahlung in Anspruch. Das OLG Düsseldorf hatte der Klage im Wesentlichen stattgegeben.

Entscheidung

Der BGH hob die OLG-Entscheidung auf, soweit sie der Klage stattgegeben hatte, und verwies an das Berufungsgericht zurück. Er betonte dabei seine ständige Rechtsprechung, dass auch in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft für **gemeinschaftsbezogene Zuwendungen** ohne besondere Vereinbarung **keine Gegenleistung**, Wertersatz, Ausgleichung oder Entschädigung etc. verlangt werden könne (BGHZ 77, 54, 58 f. = DNotZ 1981, 32 = NJW 1980, 1520; BGH FamRZ 1992, 408 = NJW 1992, 906; DNotZ 1994, 857 = FamRZ 1993, 939, 940 = NJW-RR 1993, 774; NJW-RR 1996, 1473; DNotZ 1998, 825 = FamRZ 1997, 1533 = NJW 1997, 3371; DNotI-Report 2004, 5 = FamRZ 2004, 94 = MittBayNot 2004, 195 = NJW 2004, 58 = ZNotP 2004, 199).

Allerdings könne ein Ausgleichsanspruch nach den Vorschriften für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehen, wenn ausnahmsweise ein Rechtsbindungswille vorlag (BGH FamRZ 1997, 1533; BGHZ 165, 1 = DNotZ 2006, 531 = NJW 2006, 1268) – etwa wenn die Lebensgefährtin die Absicht verfolgten, mit dem Erwerb eines Vermögensgegenstandes, etwa einer Immobilie, einen – wenn auch nur wirtschaftlich – gemeinschaftlichen Wert zu schaffen, der von ihnen für die Dauer der Partnerschaft nicht nur gemeinsam genutzt werden, sondern ihnen nach ihrer Vorstellung auch gemeinsam gehören sollte.

Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung sowie nach den Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) hatte der BGH dagegen grundsätzlich verneint. Der BGH ließ offen, ob er diese Rechtsprechung möglicherweise im Hinblick auf kritische Literaturstimmen überprüfen wolle. Im vorliegenden Fall liege aber weder nach den Kriterien der bisherigen Rechtsprechung noch nach den Kriterien der Literatur ein Ausgleichsanspruch vor. Auch eine größere Einmalzahlung sei als gemeinschaftsbezogene Zuwendung anzusehen. Der in der Literatur erwogene Be-

reicherungsanspruch bei Zweckverfehlung (§ 812 Abs. 1 S. 2 Var. 2 BGB) liege hier nach dem Vorbringen der Beklagten (demgegenüber der Kläger beweispflichtig war) nicht vor, weil die Zuwendung wegen und in Anerkennung der ihrerseits bereits erbrachten Leistungen vorgenommen wurde.

BNotO § 19; BeurkG § 17; GmbHG § 56 Belehrungspflicht des Notars über Differenzhaftung bei Anhaltspunkten für überhöhte Bewertung einer Sacheinlage (hier: Umwandlung von Gesellschafterdarlehen in Stammeinlagen)

Der Notar hat, wenn eine Erhöhung des Stammkapitals einer GmbH mit Sacheinlagen erfolgen soll und Anlass zu Zweifeln an einer richtigen Bewertung der Sacheinlagen besteht, auf die Gefahr einer Differenzhaftung des Übernehmers hinzuweisen. Dabei kann auch über die Frage aufzuklären sein, ob eine einzubringende Gesellschafterforderung gegen die GmbH vollwertig ist.

BGH, Beschl. v. 2.10.2007 – III ZR 13/07
Kz.: L III 1 – § 19 BNotO
Fax-Abruf-Nr.: 10766

Problem

Gesellschafter einer GmbH beschlossen eine Erhöhung des Stammkapitals (von zuvor 202.000.– DM um 500.000.– DM) durch Umwandlung bestehender Gesellschafterdarlehen. Damit sollte in Absprache mit dem Steuerberater und der Bank der Beteiligten die Überschuldung der Gesellschaft beseitigt werden. Die Darlehen waren daher nicht vollwertig.

Neun Monate später wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der GmbH eröffnet. Der Konkursverwalter machte gegen die Gesellschafter Ansprüche auf Bareinzahlung der Stammeinlagen geltend. Diese traten daraufhin mögliche Amtshaftungsansprüche gegen den Notar an den Konkursverwalter ab.

Unstrittig hatte der Notar nicht belehrt, dass ein Haftungsrisiko bei fehlender Werthaltigkeit der eingebrachten Darlehensforderung bestehe. Der Notar berief sich aber darauf, dass ihm die Beteiligten versichert hätten, „es sei alles mit den Banken und Steuerberatern geklärt, die Darlehensforderungen hätten keinen eigenkapitalersetzenden Charakter“.

Entscheidung

Das **OLG Schleswig** (OLG-Report 2007, 165 = RNotZ 2007, 115) hatte einen Amtshaftungsanspruch bejaht und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Der BGH verwarf nun die Nichtzulassungsbeschwerde als unbegründet.

Wenn die Beteiligten rechtliche Begriffe, die auch unter Laien gebräuchlich sind, dem Notar als Tatsachen vortragen und sich nicht ausschließen lässt, dass sie die Rechtsbegriffe falsch verstehen, muss der Notar nach § 17 Abs. 2 S. 1 BeurkG nachfragen. So hatte der BGH den Notar bei der Beurkundung eines Kapitalerhöhungsbeschlusses für verpflichtet gehalten, sich darüber zu vergewissern, ob die Gesellschafter den Begriff der „Bareinzahlung“ richtig gebraucht und darunter nicht auch eine nur im Wege der Sacheinlage mögliche Verrechnung von Gesellschafterdarlehen verstanden haben (BGH DNotZ 1996, 572 = DNotI-Report 1996, 15 = NJW 1996, 524).

Ebenso verlangte der BGH vorliegend, dass sich der Notar bei Beurkundung einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen, wenn Anlass zu Zweifeln an einer richtigen Bewertung der Sacheinlage besteht, auf die Gefahr einer Differenzhaftung des Übernehmers gemäß §§ 9 Abs. 1, 56 Abs. 2 GmbHG hinweist. Der Notar dürfe sich nicht mit der Bewertung durch die Beteiligten, dass "kein eigenkapitalersetzendes Darlehen vorliege, zufriedengeben, sondern müsse sich angesichts der einschneidenden Rechtsfolgen der Bewertung als eigenkapitalersetzendes Darlehen Gewissheit darüber verschaffen, ob die Beteiligten die rechtliche Bedeutung solcher Begriffe richtig erfasst haben, und sie notfalls darüber aufklären.

Literaturhinweise

C. Münch, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, Handbuch der Vertragsgestaltung, 2. Aufl. Münster 2007, ZAP-Verlag, 930 Seiten, 88.– € (inkl. CD-Rom)

Die Dynamik des Familienrechts zeigt sich insbesondere im Bereich des Ehevertragsrechts, seitdem das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2001 mit seinen beiden „Paukenschlägen“ (Stichwort: Inhaltskontrolle von Eheverträgen) eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung eingeläutet hat. Auch vor der endgültigen Verabschiedung der Reform des Unterhaltsrechts (die nach ihrem wesentlichen Inhalt bereits berücksichtigt wurde) gab es allein aufgrund der vielfältigen neuen zivil- und steuerrechtlichen Rechtsprechung genügend Anlass, das in der Praxis bewährte und nicht allein aufgrund seiner **vielen sorgfältig formulierten Muster** äußerst geschätzte Handbuch zu überarbeiten und zu aktualisieren. Das Ergebnis ist ein aktuelles Kompendium aller Rechtsgeschäfte zwischen Ehegatten und mit Bezug auf die Ehe, das mittlerweile von vielen (so auch von mir) als „das“ **Standardwerk zum Ehevertrag** angesehen wird und das daher in keinem Notariat fehlen sollte.

Dr. Gabriele Müller

C. Ahrens, Dingliche Nutzungsrechte, Nießbrauch – Dienstbarkeiten – Wohnungsrechte, 2. Aufl., Erich Schmidt Verlag, Berlin 2007, 416 Seiten, 49,80 €

Die Monographie von *Ahrens* behandelt Nießbrauch, Dienstbarkeiten und Wohnungsrechte sowie am Rande auch altrechtliche Nutzungsrechte oder übergeleitete Nutzungsrechte nach DDR-Recht und das Timesharing. Behandelt sind nicht nur und nicht einmal vorrangig sachenrechtliche Fragen, sondern Funktion und mögliche Einsatzbereiche des jeweiligen Rechtsinstituts und damit verbundene familienrechtliche und erbrechtliche Fragen (wie etwa Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung oder Pflichtteilsergänzung, Zwangsvollstreckung und Insolvenzrecht sowie steuerrechtliche Fragen). Die Monographie versucht damit, wohlbekannte Rechtsinstitute in ihrem **Anwendungszusammenhang** zu betrachten, um auch bisher weniger beachtete Aspekte herausarbeiten zu können.

Notar a. D. Christian Hertel

W. Böhringer, Löschung eines Rechts wegen anfänglicher Nichtexistenz des Berechtigten, NotBZ 2007, 189

R. Böttcher, Änderungsvollmachten beim Wohnungseigentum, ZNotP 2007, 298

H.-J. Czub/J. Schmidt-Räntsch, Die Verjährung der Bereinigungsansprüche nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz, ZfR 2007, 517

C. E. Decher, Das Konzernrecht des Aktiengesetzes: Bestand und Bewahrung, ZHR 2007, 126

A. Dietsch, Amtsniederlegung eines GmbH-Geschäftsführers und Prüfungsrecht des Registergerichts, NotBZ 2007, 193

M. Drasdo, Die Aufhebung der Veräußerungsbeschränkung nach § 12 WEG, RNotZ 2007, 264

J. Fetsch, Die Erbausschlagung bei Auslandsberührung, Mitt-BayNot 2007, 285

J. Frey/S. Harbarth, REIT-AG – Gesellschafts-, kapitalmarkt- und steuerrechtliche Wesensmerkmale einer neuen Rechtsfigur, ZIP 2007, 1177

R. Geck, Erbaueinandersetzung über steuerliches Privatvermögen: Neue Fragen aufgrund geänderter Rechtsprechung?, ZEV 2007, 297

O. Gehse, Nachabfindungsansprüche der weichenden Erben bei Begründung eines Ehegattenhofes, RNotZ 2007, 269

S. J. Geibel, Folgeprobleme der Rechtsfähigkeit von Gesellschaften bürgerlichen Rechts, WM 2007, 1496

S. Gottwald, Grunderwerbsteuerfallen bei der GmbH & Co. KG, ZErB 2007, 255

H. Grziwotz, Zum Erlöschen altrechtlicher Wasserrechte in Bayern, BayVBl. 2007, 428

A. Haentjens, Die vorvertraglichen Sorgfaltspflichten der Gemeinde bei Grundstückskaufverträgen, LKV 2007, 349

S. Sieker, Die Personengesellschaft ohne Eigenkapital – ein juristischer Scherz?, ZIP 2007, 849

S. Sonnenfeld, Bericht über die Rechtsprechung zum Betreuungsgesetz, FamRZ 2007, 783

J. Tersteegen, Bankgeschäfte mittels Vorsorgevollmacht – Verpflichtung der Banken zur Anerkennung von Vorsorgevollmachten?, NJW 2007, 1717 ff.

R. Thode, Freizeichnung aus der Verletzung von Aufklärungs-, Beratungs- und anderen Nebenpflichten, ZNotP 2007, 162

D. Weidlich, Zuwendungsverzicht und Erbenberufung nach § 2069 BGB, MittBayNot 2007, 194

Veranstaltungen

Termine für **März 2008** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Update Kostenrecht (Schmidt/Tiedtke), 1.3.2008 Bochum

Intensivkurs Internationales Privatrecht (Riering/Wandel), 7./8.3.2008 Berlin

6. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitsstagung (Crezelius/Heckschen/Hüffer/Kurzweil/Mayer/Priester), 14./15.3.2008 Hamburg

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfargasse 9, 97070 Würzburg